

12. Zur Anwendung der Tarifpoſition Nr. 4 A 2 des Geſetzes vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben auf Konvertierungsgeschäfte.

III. Civilſenat. Ur. v. 30. Dezember 1890 i. S. der Mecklenburg. Hypotheken- und Wechſelbank zu Schwerin (kl.) w. das Mecklenburg. Finanzministerium (Bekl.). Rep. III. 206/90.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Hofstad.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat den Umtausch fünfprozentiger Prioritätsobligationen der Kaschau-Oberberger Eisenbahngesellschaft gegen vierprozentige Prioritätsobligationen derselben Gesellschaft im Verhältnisse von 100 : 110,50, ferner den Umtausch vierprozentiger Prioritätsobligationen verstaatlichter Eisenbahnen gegen dreieinhalbprozentige preussische Konsols vermittelt und fordert den für diese Geschäfte von der Steuerbehörde aus Nr. 4 A. 2 des Tarifes zum Stempelgesetze vom 29. Mai 1885 erhobenen Stempelbetrag von dem mecklenburgischen Finanzministerium zurück. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hat nicht für begründet erachtet werden können.

Umfaßt der Begriff des Anschaffungsgeschäftes im Sinne des Stempelgesetzes nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, ein solches Geschäft dann nicht anzunehmen, wenn durch Geschäft zwischen Schuldner und Gläubiger zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes Wertpapiere der unter Nr. 1. 2. 3 des Tarifes bezeichneten Art gegen solche ebenfalls unter die gedachten Nummern fallende Wertpapiere umgetauscht werden, durch welche der Schuldner sich in anderer Weise verpflichtet, als es in den von den Gläubigern zurückzugebenden Wertpapieren geschehen ist. Ob der Begriff des Anschaffungsgeschäftes in dem Falle versagt, wenn die neuen Wertpapiere sich nur im Zinsfuße von den zurückzugebenden unterscheiden, oder ob bei der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere selbst in einem solchen Falle die Kriterien des Anschaffungsgeschäftes vorliegen, kann hier unentschieden bleiben, weil bei den zur Frage stehenden Konvertierungen den Gläubigern ein nicht nur im Zinsfuße sondern auch noch in anderen wesentlichen Beziehungen so abweichendes Wertpapier angeboten worden ist, daß eine vollständige Umwandlung des Schuldverhältnisses angenommen werden muß. Bei den Kaschau-Oberberger Obligationen vergrößert sich neben der Zinsermäßigung die Schuld, und diese vergrößerte Schuld unterliegt einem neuen Tilgungsplane;

bei der Operation des preussischen Finanzministeriums treten an die Stelle von Prioritätsobligationen zwar im Nennbetrage gleiche, aber der Auslösung nicht unterliegende Schuldverschreibungen mit herabgesetztem Zinsfuße. In beiden Fällen handelt es sich im Verhältnisse zu den bisherigen Wertpapieren um neue und vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wesentlich andere Wertpapiere. Der von der Revision bei dem Umtausche von Prioritätsobligationen gegen dreieinhalbprozentige Konsols geltend gemachte Gesichtspunkt, daß in Wahrheit, weil der Finanzminister zugleich gekündigt habe, nur eine Tilgung des Schuldverhältnisses durch datio in solutum vorliege, kann zu einer anderen Beurteilung nicht führen; wäre in der That gekündigt worden, worüber der Thatbestand nichts enthält, und hätte der Schuldner unter Einwilligung des Gläubigers die Schuld statt durch das Schuldobjekt durch Wertpapiere erfüllt, so würde diese Leistung und Annahme an Zahlungsstatt jedenfalls ein Anschaffungsgeschäft darstellen.“